

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01632/2018 Mitglieder der Stadtvertretung (AfD) Petra Federau, Dirk Lerche, Dr. Hagen Brauer
Betreff: Bürgerentscheid

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, am 26. Mai 2019 einen Bürgerentscheid mit der Frage:
„Sind Sie gegen den Verkauf eines Grundstücks aus dem Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin an den Islamischen Bund in Schwerin e. V?“ durchzuführen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Bei dem Beschlussvorschlag handelt es sich um ein Vertreterbegehren im Sinne des § 20 Abs. 3 KV M-V. Danach kann die Stadtvertretung im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung Schwerin die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen. Der Beschluss muss die zu entscheidende Frage enthalten und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides bestimmen. Dies ist hier gegeben.

Als Zeitpunkt des Bürgerentscheides wurde der Tag der Europa- und höchstwahrscheinlich auch der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 vorgeschlagen. Aus wahlorganisatorischer Sicht könnte ein Bürgerentscheid nach entsprechender Beschlussfassung der Stadtvertretung in die Europawahl bzw. in die verbundene Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019 integriert werden.

Rechtliche Hinderungsgründe stehen dem beabsichtigten Bürgerentscheid nicht entgegen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**Art der Aufgabe:****Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Neben den Kosten für die Stimmzettel fallen noch weitere Kosten für Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge an. Durch das kumulierte Gewicht der Briefwahlunterlagen für nun insgesamt drei Wahlen erhöht sich das Porto entsprechend. Auch müssen ggf. größere Briefumschläge verwendet werden. Es ist somit mit höheren Beschaffungs- und Portokosten zu rechnen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides obliegt der Stadtvertretung.


Bernd Nottebaum